

Schulordnung der Kreismusikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz

1. Struktureller Aufbau

Die Kreismusikschule wird von dem/der Schulleiter/in, einer musikpädagogischen Fachkraft, geleitet. Der Unterricht in musikalischen Fächern wird ausschließlich von Lehrkräften mit musikpädagogischer Eignung erteilt.

In Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

Elementare Grundstufe

- Eltern-Baby-Kurse in Klassen (ca. 8-12 Paare)
Aufnahmealter ab 4 Monate
- Eltern-Kind-Kurse in Klassen (ca. 8-12 Paare)
Aufnahmealter ab 18 Monate
- Musikalische Früherziehung in Klassen (ca. 8-12 Kinder)
Aufnahmealter ca. 4 Jahre
- Musikalische Grundausbildung in Klassen (ca. 6-10 Kinder)
Aufnahmealter ca. 6 Jahre

Unterstufe

- instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht (ergänzt durch Musiklehre und Gemeinschaftsmusizieren)

Mittelstufe

- instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht (ergänzt durch Musiklehre, Orchester und Kammermusik)

Oberstufe

- instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (ergänzt durch Orchester, Kammermusik und andere musikalische Kurse)

Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Besonders im instrumentalen Anfangsunterricht wird aus pädagogischen Gesichtspunkten eine Gruppenunterrichtsform bevorzugt. Die Unterrichtsform und die Gruppenstärke richten sich weiterhin nach der Art des Ausbildungsfaches und nach den vorhandenen Möglichkeiten.

Der Einzelunterricht mit wöchentlich 30 oder 45 Minuten sollte in der Regel der leistungsorientierten Ausbildung im Sinne des Musikschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten sein.

Dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend können weitere Kurse, wie beispielsweise Ballett, Jazztanz oder Malen das Ausbildungsangebot ergänzen.

2. Unterrichtsfächer

Das Unterrichtsangebot ist an der Nachfrage orientiert und in nahezu allen musikalischen Fachbereichen möglich. Hierzu zählen insbesondere:

- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
- Holzblasinstrumente (Querflöte, Blockflöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott)
- Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba)
- Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard, Akkordeon, Orgel)
- Bundinstrumente (Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, Bassgitarre)
- Schlagzeug
- Gesang

Die Teilnahme an den Ergänzungskursen der Kreismusikschule (wie beispielsweise Musiklehre, Chor, Orchester) steht auch den Interessenten offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht im Rahmen der Kreismusikschule besuchen.

3. Unterricht

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Unterrichtsfrei ist an den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Unterrichtsausfall

Vorhersehbares Fernbleiben des Schülers ist der Lehrkraft mitzuteilen.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Schülers kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen, darüber entscheidet der/die Schulleiter/in.

Für vom Schüler verursachte ausgefallene Stunden besteht kein Anspruch auf Nachholung.

Ein ruhendes Vertragsverhältnis kann schriftlich beantragt werden, wenn ein Schüler länger als einen Monat wegen Krankheit oder dergleichen vom Unterricht fernbleiben muss. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche der Krankheits- oder Kurzeit im Sekretariat vorliegen.

Muss die Ausbildung auf Grund der Krankheit abgebrochen werden, erhält der Schüler voraus gezahlte Gebühren zurückerstattet.

Fällt durch Verschulden der Kreismusikschule der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Schuljahres aus, werden die Gebühren für die darüber hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag zurückerstattet, sofern eine Unterrichtsnachholung- bzw. -vertretung nicht möglich ist.

5. Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Kreismusikschule findet im schuleigenen Gebäude, in der Zweigstelle und in den Stützpunkten statt.

Das Vorortangebot richtet sich nach Nachfrage und Möglichkeit.

6. Prüfungen und Zeugnisse

Prüfungen an der Kreismusikschule werden fakultativ durchgeführt. Über jede abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Den Schülern der Mittel- und Oberstufe werden Jahresprüfungen empfohlen.

Für das Erreichen eines Unter-, Mittel- und Oberstufenabschlusses ist eine Prüfung erforderlich. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Am Schuljahresende erhält jeder Schüler, der kein Zeugnis bekommt, eine verbale Einschätzung. Eine Teilnahmebescheinigung ist darüber hinaus möglich.

7. Instrumente und Noten

Grundsätzlich muss ein Instrumentalschüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Instrumentenbestände der Kreismusikschule an die Schüler vermietet werden.

Noten und Arbeitsmaterialien sind vom Schüler anzuschaffen. Dabei sollte stets das Urheberrechtsgesetz vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten beachtet werden.

8. Teilnahmevoraussetzungen

Die Schüler verpflichten sich zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch.

Die von der Kreismusikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Weiterhin gehören zu einer umfassenden Musikschulbildung Klassenvorspiele, Musikschulkonzerte und die Ergänzungsfächer (Musiklehre und Gemeinschaftsmusizieren), die in besonderem Maße gefördert werden.

In die Öffentlichkeitsarbeit der Kreismusikschule können die Schüler durch Presseveröffentlichungen, Ton- und Bildaufnahmen mit einbezogen werden.

Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, Prüfungen und Konzerten in den von der Musikschule erteilten Fächern sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

Ein Wechsel des Unterrichtsfaches im Laufe eines Schuljahres ist nur im Rahmen der Kapazitäten und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht mehr zu erzielen, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der/die Schulleiter/in.

9. Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und auf deren Grundlage zu entrichten. Diese enthält auch Einzelheiten über Gebührenermäßigungen.

10. Anmeldung und Abmeldung

Anmeldungen sollten in der Regel vor Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres erfolgen, sind jedoch jederzeit möglich. Mit der Anmeldung zum Unterricht erkennt der Schüler, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte die Satzung, Schulordnung und die Gebührenordnung der Kreismusikschule an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kreismusikschule oder auf ein bestimmtes Unterrichtsfach oder einen

bestimmten Fachlehrer besteht nicht. Die Schulleitung kann den Ausbildungsvertrag kündigen, wenn keine Lehrkraft zur Verfügung steht.

Abmeldungen sind grundsätzlich zum Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Alter Markt 34, 06526 Sangerhausen, spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der/die Schulleiter/in Ausnahmen zulassen. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

11. Gesundheitsbestimmungen

In der Kreismusikschule sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht über minderjährige Schüler besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

Die Besucher, Benutzer und Gäste der Kreismusikschule haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie haften für selbst verschuldete Schäden. Bei Zuwiderhandlungen kann der/die Schulleiter/in vom Hausrecht gebrauch machen.

14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Die bisherigen Schulordnungen der Kreismusikschulen Sangerhausen und Mansfelder Land treten am 31. Juli 2008 außer Kraft.